

Hunde – Abmeldung

(Satzungsauszug siehe S. 2)

Hundehalter/in	Nachname:	<input type="text"/>
	Vorname:	<input type="text"/>
	PLZ:	<input type="text"/> Aachen, <input type="text"/>
		(Straße u. Hausnummer)
Kassenzeichen (siehe letzten Hundesteuerbescheid):		<input type="text"/>

Anzahl der nach Abmeldung dieses Hundes weiterhin in Aachen gehaltenen Hunde:	<input type="text"/>
Rasse des abgemeldeten Hundes:	<input type="text"/>
Name des abgemeldeten Hundes:	<input type="text"/>
Chipnummer des abgemeldeten Hundes (falls bekannt):	<input type="text"/>

Grund der Abmeldung:

Der Hund ist am /wurde am

(A) entlaufen
(B) verstorben
(C) eingeschläfert (die Bescheinigung des Tierarztes liegt bei)
(D) mitgenommen zum neuen Wohnort
(PLZ) (Ort, Straße u. Hausnummer)
(E) abgegeben an (muss gemäß § 8 der Hundesteuersatzung angegeben werden)
Nachname:
Vorname:
Straße u. Hausnr.:
PLZ u. Ort:

Zu (D) und (E): Mit der Weitergabe der Angaben an die genannte Gemeinde/Stadt bin ich einverstanden.

Die Hundesteuermarke Nr.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> liegt bei	
<input type="checkbox"/> ging verloren	

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Aachen, den _____

(Unterschrift)

FB 22/10 **Erledigungsvermerk des Fachbereichs Steuern u. Kasse** Aachen, den _____

1. Eingabe in OK.FIS
Steuerende (ab):
2. Mitteilung an _____
3. z.d.A. _____

Im Auftrag

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997 in der Fassung des 4. Nachtrages

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

1. ein Hund gehalten wird 120 Euro
2. zwei Hunde gehalten werden, je Hund 144 Euro
3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 156 Euro

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn

1. ein Hund gehalten wird 720 Euro
2. zwei Hunde gehalten werden, je Hund 960 Euro
3. drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 1.152 Euro

(3) Gefährliche Hunde sind

a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz festgestellt worden ist

b) entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

(4) Hunde bestimmter Rassen sind entsprechend § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

(5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 und 4 eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz zugelassen wird, kann auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

(6) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3a und § 4 keine Anwendung.

§ 3 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3a Steuerbefreiung

(1) Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und für diesen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

(2) Für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Inhabern des "Aachen-Passes" gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 zu ermäßigen. Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird. Der Nachweis ist durch Vorlage des Aachen-Passes zu erbringen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird frühestens ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.